

# **Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 19.10.2011 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 12.10.2011 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Master of Legal Studies“ genehmigt.

## **§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges**

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Master of Legal Studies“ als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang qualifiziert für Management- und Führungspositionen sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Der Universitätslehrgang bietet Studierenden ein akademisches, entgeltliches Aus- und Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage, das es ermöglicht, die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft in der entsprechenden Position erforderlich sind. Dieses Aus- und Weiterbildungsangebot richtet sich an aktive oder potenzielle Führungskräfte von Organisationen in unterschiedlichen Industriezweigen und/oder Dienstleistungen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Managementqualifikationen der Absolventinnen und Absolventen für bestimmte Wirtschaftszweige und/oder Positionen sicherzustellen.
- (3) Der berufsbegleitend konzipierte Universitätslehrgang vermittelt anwendungsorientierte Kenntnisse des österreichischen und europäischen Rechts. Dabei wird besonderes Augenmerk auf Fragen der Beratung und Vertragsgestaltung gelegt. Ergänzt wird die juristische Fachausbildung durch Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Management und Controlling. Dies erfolgt in vielfacher Weise:
  - Es werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion bereits vorhandene Kompetenzen vertieft bzw. weiterentwickelt sowie durch besondere Praxisorientierung die Basis für eine spätere Anwendung der erworbenen Kenntnisse geschaffen.
  - Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
    - o analytischen Fähigkeiten,
    - o Sozial- und Führungskompetenz sowie
    - o Sprachkompetenz bei englischsprachigen Lehrveranstaltungen.

- (4) Der Universitätslehrgang setzt sich aus fachspezifisch vertiefenden Fächern zusammen, die in Fachbereichsmodulen zusammengefasst sind. Im Rahmen des Lehrgangs ist eine praxisorientierte Masterthesis zu verfassen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sind – soweit die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nichts anderes festlegt – in deutscher Sprache abzuhalten.

## **§ 2 Studienaufbau**

- (1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 14 Monate.
- (2) Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die in § 7 Abs 1 genannten Fächer und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten.

## **§ 3 Prüfungsarten**

Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

## **§ 4 Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter**

- (1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsleiterin oder einen Lehrgangsleiter für den Universitätslehrgang zu bestellen.
- (2) Auf Antrag der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters kann vom Dean der WU Executive Academy mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsleiterin oder ein stellvertretender Lehrgangsleiter gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF bestellt werden. Die stellvertretende Lehrgangsleiterin oder der stellvertretende Lehrgangsleiter unterstützt die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

## **§ 5 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.
- (2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, deren Qualifikation in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen ist.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.

## **§ 6 Zulassung zum Universitätslehrgang**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines zumindest gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.
- (3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position, Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).
- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

- (6) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

### § 7 Studienaufbau

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Einführung in die Rechtswissenschaften (6 ECTS):</i>		
Einführung in die Rechtswissenschaften	3	PI
Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3	PI
<i>In Zivilrecht (6 ECTS):</i>		
Grundzüge des Zivilrechts	2	PI
Personenrecht	1	PI
Sachenrecht	1	PI
Schuldrecht (Vertragsrecht und Schadenersatz)	1	PI
Erbrecht	1	PI
<i>In Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Rechtsdurchsetzung (6 ECTS):</i>		
Immobilienrecht	1	PI
Arbeits- und Sozialrecht	1	PI
Grundzüge des Zivilverfahrensrechts	1	PI
Internationales Privat- und Verfahrensrecht	1	PI
Kreditsicherung	1	PI
Exekutions- und Insolvenzrecht	1	PI
<i>In Unternehmensrecht (7 ECTS):</i>		
Allgemeines Unternehmensrecht	1	PI
Firmenbuch	1	PI
Unternehmensbezogene Geschäfte	1	PI
Lauterkeitsrecht und Immaterialgüterrecht	1	PI
Versicherungsrecht	1	PI
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	1	PI
Privatstiftungsrecht	1	PI
<i>In Rechnungslegung und Controlling (6 ECTS):</i>		
Buchhaltung und Bilanzierung	2	PI
Bilanzanalyse	1	PI
Nationales und Internationales Rechnungslegungsrecht	1	PI

Controlling	2	PI
<i>In Öffentliches Wirtschaftsrecht und Europarecht (7 ECTS):</i>		
Wirtschaftsverwaltungsrecht	1	PI
Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	1	PI
Vergaberecht	1	PI
Gewerberecht	0,5	PI
Raumordnungsrecht	0,5	PI
Grundverkehrsrecht	1	PI
Umweltrecht	0,5	PI
Grundlagen des Gemeinschaftsrechts, Grundfreiheiten	0,5	PI
Europäisches und nationales Kartellrecht	1	PI
<i>In Steuerrecht (6 ECTS):</i>		
Einkommensteuerrecht	1	PI
Körperschaftssteuerrecht	1	PI
Umsatzsteuerrecht	1	PI
Umgründungssteuerrecht	1	PI
Gebühren und Verkehrssteuern	0,5	PI
Abgabenverfahren und Steuerstrafrecht	1	PI
Internationales Steuerrecht	0,5	PI
<i>In Kommunikation und Informationstechnologie (6 ECTS):</i>		
Business and Legal English	3	PI
Verhandlungsstrategien, Argumentations- und Konfliktraining	3	PI

- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Masterthesis im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.
- (3) Das Thema der Masterthesis soll einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Fächer zugeordnet werden. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung der Masterthesis hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen. Die Masterthesis ist grundsätzlich in Deutsch oder Englisch zu verfassen. Eine andere Sprache kann mit der Zustimmung der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers gewählt werden.

### **§ 8 Abschluss des Universitätslehrganges**

- (1) Voraussetzung für den Abschluss des Universitätslehrganges ist die positive Beurteilung aller in diesem Curriculum genannten Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Legal Studies“, abgekürzt „MLS<sup>WU</sup>“, verliehen.

### **§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge**

Die Lehrgangsbeiträge für den Universitätslehrgang „Master of Legal Studies“ sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

### **§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien**

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien sind sinngemäß anzuwenden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2012 in Kraft.